### **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 23.06.1925

# Gesetplatt

für ben

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben ben 23. Juni 1925.)

40. Stüd.

#### Juhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 19. Juni 1925 über die Anderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Des zember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staatss und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

#### Mr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Underung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium dem § 1 Ab. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats=

und öffentlichen Genossenschaftskanälen, der oberen Hunte und den Nebenflüssen der Ems usw. folgende Bestimmung nachgefügt:

Die freie Bordhöße der beladenen Schiffe muß mindestens betragen

a) bei offenen Schiffen 20 cm

b) bei gebeckten Schiffen 15 "

Feste Borde und Aufsathorde über Gangbord (Schansbeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord absgeladen werden.

Olbenburg, ben 19. Juni 1925.

Ministerium bes Innern.

R. Weber.